

ZÜRCHER

INFO@AGZ-ZH.CH · WWW.AERZTE-ZH.CH

ÄRZTEZEITUNG

SONDERAUSGABE NR. 4 · NOVEMBER 2017

Neue Notfalldienstorganisation der AGZ



Statutenänderungen
und neues Reglement zum
Notfalldienst

Aufbau Telefonzentrale und
Dienstplanung mit Docbox

AGZ  AERZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS ZUERICH

2.1.4

Ärzte, die wegen Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes oder wegen Ausschlusses von der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes keinen Notfalldienst leisten, erfüllen ihre Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ durch Bezahlung der Ersatzabgabe (vgl. Ziff. 4).

2.2 Altersgrenze

Die Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ (Notfalldienstleistung bzw. Zahlung einer Ersatzabgabe) endet mit Vollendung des 60. Altersjahres. Sie endet zudem mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bzw. der Anstellung als unselbständig tätiger Arzt.

2.3 Umfang der Notfalldienstpflicht

2.3.1

Der Notfalldienst wird an 24 Stunden geleistet. Die Dienstzeiten werden in einem Ausführungsreglement geregelt.

2.3.2

Die Notfalldienstzeiten werden nach Punkten gewichtet, und zwar nach Tag, Zeit und Art des Dienstes (Praxisdienst oder mobiler Dienst). Details werden in einem Ausführungsreglement geregelt.

2.3.3

Der Bedarf an notfalldienstleistenden Ärzten im Kanton Zürich für das Folgejahr wird jährlich per Ende Juni von der Notfalldienstkommission bestimmt.

2.3.4

Gestützt auf die gemäss Ziff. 2.3.2 gewichteten Notfalldienstzeiten und den Bedarf an notfalldienstleistenden Ärzten im Verhältnis zu den tatsächlich notfalldienstleistenden Ärzten wird die Anzahl der von den notfalldienstpflichtigen Ärzten pro Jahr zu leistenden Punkte von der DV bestimmt. Details werden in einem Ausführungsreglement geregelt.

2.3.5

Bei teilzeitlich tätigen Ärzten wird der Umfang der Notfalldienstpflicht dem Umfang der Praxistätigkeit angepasst. Details werden in einem Ausführungsreglement geregelt.

2.4 Allgemeiner Notfalldienst und spezialärztlicher Notfalldienst

2.4.1 Allgemeiner Notfalldienst

Der allgemeine ambulante ärztliche NFD wird durch Ärzte geleistet, die als Selbständige oder Angestellte eine Praxistätigkeit ausüben und die ärztliche Basisversorgung sicherstellen. Details werden in einem Ausführungsreglement geregelt.

2.4.2 Spezialärztlicher Notfalldienst

Spezialärztliche bezirksinterne Notfalldienste (z. B. Gynäkologie, Ophthalmologie usw.) sind von den Bezirksgesellschaften zu bewilligen. Sie sind dem allgemeinen Notfalldienst gleichgestellt. Spezialärztliche Notfalldienste werden von den Fachgesellschaften organisiert und können gegebenenfalls auch kantonsweit sein. Spezialärztliche kantonsweite Notfalldienste sind von der Notfalldienstkommission der AGZ zu genehmigen. Bei Uneinigkeit zwischen den Fachgesellschaften und der Bezirksgesellschaft über spezialärztliche Notfalldienste kann die Notfalldienstkommission der AGZ als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung von spezialärztlichen Notfalldiensten werden in einem Ausführungsreglement festgelegt.

2.5 Ausschluss von der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes

Ärzte, die den Notfalldienst nicht pflichtgemäss ausüben, können auf Antrag der Bezirksgesellschaft bzw. der Fachgesellschaft von der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission von der Notfalldienstleistung